

BGer 1C 109/2017 vom 22. Februar 2017

Bundesgericht, 2017-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/bger_1C_109_2017

FR: TF 1C 109/2017 du 22 février 2017

IT: TF 1C 109/2017 del 22 febbraio 2017

Regeste

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Volltext

Bundesgericht I. Öffentlich-rechtliche Abteilung 22.02.2017 1C 109/2017 (1C_109/2017)
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 22.02.2017 1C 109/2017 (1C_109/2017) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 22.02.2017 1C 109/2017 (1C_109/2017)

Ermächtigungsverfahren | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C_109/2017
Urteil vom 22. Februar 2017 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Merkli, Präsident, Gerichtsschreiber Pfäffli. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführer, gegen B._____, Beschwerdegegnerin. Gegenstand
Ermächtigungsverfahren, Beschwerde gegen den Entscheid vom 7. Dezember 2016 der
Anklagekammer des Kantons St. Gallen. In Erwägung, dass A._____ mit Eingaben vom
23. und 26. Oktober 2016 Strafanzeige gegen die Leitende Staatsanwältin B._____ bei
der Anklagekammer des Kantons St. Gallen eingereicht hat; dass die Anklagekammer des
Kantons St. Gallen mit Entscheid vom 7. Dezember 2016 keine Ermächtigung zur
Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die Leitende Staatsanwältin erteilt hat; dass
A._____ gegen den Entscheid der Anklagekammer mit Eingabe vom 18. Februar 2017
Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht führt, welches
davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen; dass der Beschwerdeführer sich mit der
Begründung der Anklagekammer nicht auseinandersetzt und nicht ansatzweise darlegt,
inwiefern die Anklagekammer die Erteilung der Ermächtigung in rechts- bzw.
verfassungswidriger Weise verweigert haben sollte; dass die Beschwerde somit den
gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65
E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist; dass der
genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten
Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass davon abgesehen
werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1
BGG); erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden
keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien und der Anklagekammer des
Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Februar 2017 Im Namen der I.
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Merkli
Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.